

bekannt wird (§ 120 Abs. 2 letzter Halbsatz), sollte das Untersuchungsorgan sich nicht verlassen.

Die Beschlagnahme von Grundstücken, Rechten an Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten (§ 120 Abs. 3 StPO) kann im Rahmen des § 13 Abs. 2 WStrVO notwendig werden. Ihre Vollziehung erfolgt dadurch, daß der Staatsanwalt bei der zuständigen Behörde (Abteilung Kataster beim Rat der Stadt bzw. des Kreises) um die Vornahme der erforderlichen Eintragung ersucht.

2. Der Arrestbefehl des Staatsanwalts

Eine prozessuale Zwangsmaßnahme besonderer Art ist der Arrestbefehl des Staatsanwalts (§ 132 StPO). Er dient ausschließlich der Sicherung von Geldforderungen des Staates, die durch den Erlaß der zu erwartenden Gerichtsentscheidung gegenüber dem Beschuldigten entstehen können. Das ist der Fall, wenn die Verhängung einer höheren Geldstrafe zu erwarten ist.⁵⁵ Mit dem Erlaß eines Arrestbefehls wird der gleiche Zweck verfolgt wie mit der Anordnung der Vermögensbeschlagnahme. Beide dienen der Sicherung der Urteilsvollstreckung. Während jedoch die Vermögensbeschlagnahme nur dann zulässig ist, wenn nach den Normen des materiellen Strafrechts das Vermögen des Beschuldigten eingezogen werden kann, ermöglicht der Arrestbefehl eine Sicherung der Urteilsvollstreckung auch in den Fällen, in denen die materielle Strafrechtsnorm zwar keine Vermögenseinziehung, aber die Verhängung einer Geldstrafe vorsieht.

Voraussetzung des Erlasses eines Arrestbefehls sind hinreichender Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, für dessen Begehung Geldstrafe angedroht ist, die Besorgnis, daß die Vollstreckung dieser Geldstrafe ohne Erlaß eines Arrestbefehls wesentlich erschwert werden würde und eine nicht geringfügige Höhe des zu sichernden Betrages. Hinsichtlich des hinreichenden Verdachts gilt das gleiche wie bei der Vermögensbeschlagnahme.⁵⁶

Daraus folgt, daß auch der Erlaß eines Arrestbefehls vor einer Anordnung gemäß § 106 StPO unzulässig ist. Die Besorgnis, daß die Vollstreckung der Geldstrafe ohne den Erlaß eines Arrestbefehls wesentlich erschwert werden würde, dürfte in der Mehrzahl aller Fälle

55. Der Erlaß eines Arrestbefehls zur Sicherung entstehender Verfahrenskosten dürfte mit der Verordnung über die Kosten in Strafsachen (KStVO) vom 15. 3. 1956 (GBL I S. 273) gegenstandslos geworden sein.

56. vgl. S. 119 f. dieses Leitfadens.